

Gemeinde Schwendi

Landkreis Biberach

Satzung zur Änderung der Satzung

zur

Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr/en der

Gemeinde Schwendi

(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

vom 22.04.2024

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. März 2018 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwendi am 22.04.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr/en der Gemeinde Schwendi beschlossen.

§ 1

Das Kostenersatzverzeichnis als Anlage zu § 5 Absatz 1 FwKS wird geändert. Es liegt dieser Satzung als Anlage bei.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten **ein Jahr** nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach der Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Ausgefertigt!

Schwendi, 23.04.2024

Wolfgang Späth
Bürgermeister

Anlage der Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) vom 22.04.2024

Kostenersatzverzeichnis

1. Stundensatz für Einsatzkräfte

Feuerwehrangehörige (pro Person, je Einsatzstunde) **20 Euro**

2. Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.03.2024 (GBl. 21). Entsprechend der VOKeFw sind daher für die Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr/en Schwendi aktuell folgende Pauschalsätze in der Stunde zu erheben:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse | 34 Euro |
| 2. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 57 Euro |
| 3. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W | 99 Euro |
| 4. Mittleres Löschfahrzeug MLF | 128 Euro |
| 5. Löschgruppenfahrzeug LF 10 | 172 Euro |
| 6. Löschgruppenfahrzeug LF 20 | 205 Euro |
| 7. Vorausrüst- oder Vorausgerätewagen VRW/ VGW | 77 Euro |

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.